

Mainburger Waldkindergarten e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mainburger Waldkindergarten e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84048 Mainburg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter nach den Prinzipien der Waldpädagogik.
2. Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch
 - a. eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung der Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen.
 - b. Schaffung einer Kinderbetreuung für das Einzugsgebiet Mainburg und Umgebung.
 - c. Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d. Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers, Stärkung des Immunsystems durch den Aufenthalt im Freien.
 - e. Stärkung der Sozialkompetenz – Stärkung der Persönlichkeit.
3. Zur Verwirklichung des vorgenannten Zieles organisiert und betreibt der Verein einen Waldkindergarten.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen / Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
Die Mitglieder haben beim Ausscheiden keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Mainburger Waldkindergarten e.V. vom 25. November 2009

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Ziele des Vereins unterstützen und aktiv mitarbeiten.
Ferner gibt es die Möglichkeit dem Verein als passives Mitglied beizutreten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme eines neuen Mitglieds nach schriftlichem Antrag.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Dies ist mit einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens 10 € zu entrichten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.
- c. Vereinsausschuss, der auf Beschluss des Vorstandes gebildet wird und dessen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung des Trägervereins. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Höhe des Kindergartenbeitrages
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 3 Wochen, mindestens jedoch 10 Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Absendedatum der Einladungen an die letztbekannten Adressen der Mitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 2/7 der Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft verlangt wird. Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht nach können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
5. Beschlüsse können mit eindeutiger Mehrheit, mindestens jedoch mit 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
6. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
7. Über die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, sind alle Vorstandsmitglieder. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Einwilligung schriftlich erklärt haben.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
5. Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden beziehungsweise freigestellt.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Die Beschlussfassung ist einstimmig zu treffen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband für Wald- und Naturkindergärten in Bayern e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Bildung und Erziehung von Kindern im Kindergartenalter nach Prinzipien der Waldpädagogik.

§ 10 Geschäftsordnungen

Im übrigen gelten die Geschäftsordnungen. Diese werden jeweils durch die entsprechenden Organe eigenverantwortlich erstellt und mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Mainburg, 26. Oktober 2010